

**BETRIEBSREGLEMENT  
FÜR DAS  
KULTUR- UND SPORTZENTRUM  
BRUCKFELD**

vom 2. März 2000

Die Gemeindeversammlung Münchenstein erlässt, gestützt auf die §§ 46 und 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 nachfolgendes Betriebsreglement:

## **1. Organisation**

- 1.1 Für die Betriebsführung des Kultur- und Sportzentrums (KUSPO) wird ein Betriebsrat eingesetzt. Dieser umfasst sechs Mitglieder. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 1.2 Der Betriebsrat ist eine ständige, gemeinderätliche Kommission gemäss § 5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 13. September 1999.
- 1.3 Dem Betriebsrat gehört der/die jeweilige Departementschef(in) des Gemeinderates von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
- 1.4 Der Betriebsrat konstituiert sich selbst und gibt sich eine zweckmässige Organisation.
- 1.5 Für Überwachungsfunktionen, Marketingaufgaben etc. kann der Betriebsrat zusätzliche Personen beiziehen.
- 1.6 Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat eine Benützungs- und eine Gebührenordnung.

## **2. Pflichten des Betriebsrates**

- 2.1 Der Betriebsrat hat den Auftrag das KUSPO mit folgenden Zielsetzungen zu betreiben:
  - Gewährleistung einer optimalen Benutzung und Ausnutzung der Anlagen. Diese ist in erster Linie so zu betreiben, dass möglichst viele Münchensteiner Einwohnerinnen und Einwohner in irgend einer Weise vom Angebot profitieren können.

- Die Öffnungszeiten sind - dem Bedürfnis möglichst vieler Kreise folgend - zu maximieren. Dabei sind jedoch Einschränkungen gesetzlicher Art, die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und die technischen Randbedingungen (wie Reinigung und Unterhalt) zu beachten.
  - Die Aussenanlagen sollen Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien, im Rahmen der Möglichkeiten zur freien Benutzung offenstehen.
- 2.2 Er entscheidet über die Benützungsgesuche und legt im Rahmen der Gebührenordnung die konkreten Benützungsgebühren fest.
- 2.3 Der Betriebsrat erstellt die Belegungspläne für den Übungs- und Veranstaltungsbetrieb. Das Verfahren in Bezug auf die Zuteilung von Räumlichkeiten, festen Benützungzeiten etc. ist in der Benützungsordnung geregelt.
- 2.4 Der Betriebsrat beschafft notwendiges Ersatz- und Verbrauchsmaterial für den Übungs- und Veranstaltungsbetrieb im Rahmen des Budgets.
- 2.5 Er stellt und begründet Anträge für notwendige bauliche Massnahmen und Verbesserungen.

### **3. Finanzen und Rechnungswesen**

- 3.1 Der Betriebsrat führt unter Mithilfe der Gemeindeverwaltung eine Betriebsrechnung. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde geprüft und anschliessend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.
- 3.2 Der Betriebsrat erstellt jährlich ein Budget und legt dieses zur Aufnahme in das Gesamtbudget der Gemeinde dem Gemeinderat vor.

- 3.3 Nach Genehmigung des Gesamtbudgets durch die Gemeindeversammlung verfügt der Betriebsrat im Rahmen des Budgets über die notwendigen Finanzkompetenzen. Die Auftragserteilungs-, Visums- und Zeichnungsberechtigung ist innerhalb des Betriebsrates verbindlich zu regeln.

#### **4. Entschädigung des Betriebsrates**

- 4.1 Der Betriebsrat rapportiert monatlich über den Stunden- aufwand der einzelnen Betriebsratsmitglieder. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem kommunalen Personal- reglement (§ 101).
- 4.2 Der Betriebsrat überprüft monatlich die Ausgaben für den Betriebsrat. Er gewährleistet insbesondere, dass an Betriebsratsmitglieder nur Tätigkeiten/Stunden entschädigt werden, die auftragsgemäss erbracht worden sind und dem KUSPO den entsprechenden Nutzen einbringen.

#### **5. Beanspruchung von Gemeindeangestellten**

- 5.1 Gemeindeangestellte die für das KUSPO eine Funktion innehaben, werden für die Teilnahme an notwendigen Sitzungen respektive Begehungen grundsätzlich freigestellt. Der Gemeinderat ist durch den Gemeinde- respektive Bauverwalter zu orientieren, wenn Gemeinde- angestellte im Auftrag des Betriebsrates regelmässig zeitaufwendige Tätigkeiten für das KUSPO zu erledigen haben. In diesem Fall ist eine spezielle Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.
- 5.2 Für den technischen Support stehen dem Betriebsrat die Leistungen der Bauverwaltung zur Verfügung. Die Beanspruchung ist mit dem Bauverwalter

abzusprechen. Grössere Leistungen sind intern zu verrechnen.

## **6. Unterhalt der Aussenanlagen**

- 6.1 Die Grün- und Aussenanlagen um das KUSPO sollen als öffentliche Park- und Spielanlagen der Allgemeinheit dienen.
- 6.2 Unterhalt und Pflege erfolgt durch die Aussendienste der Bauverwaltung. Die entsprechenden Kosten werden dem "allgemeinen gärtnerischen Unterhalt der Gemeinde" belastet.

## **7. Personal für das KUSPO**

- 7.1 Das für den Dienst im KUSPO eingestellte Personal ist dem Betriebsrat direkt unterstellt. Weisungsberechtigt sind der Betriebsrats-Präsident oder, in dessen Stellvertretung, der Vizepräsident.
- 7.2 Die Anstellung des in Vollzeit angestellten Personals erfolgt auf Antrag des Betriebsrates durch den Gemeinderat gemäss dem kommunalen Personalreglement.
- 7.3 Der Betriebsrat hat die Kompetenz, im Rahmen des Budgets das notwendige Teilzeit- und Reinigungspersonal anzustellen.
- 7.4 Die Anstellungsverträge für das Teilzeitpersonal sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen und bezüglich Versicherung, Krankheitsregelung, Kündigungsfristen etc. den übrigen Teilzeitarbeitsverträgen der Gemeinde anzugleichen.

- 7.5 Der Betriebsrat legt die Pflichtenhefte für das Teilzeitpersonal fest. Er bestimmt auch die Höhe der Entlohnung und die Ausrichtung allfälliger Leistungsprämien.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Gegen Entscheide des Betriebsrates kann innert 10 Tagen ab deren Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beschwerden sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist in Kopie beizulegen.
- 8.2 In allen Entscheiden des Betriebsrates ist auf die Beschwerdemöglichkeit in Form einer Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.
- 8.3 Meinungsverschiedenheiten und Differenzen mit Benützern des KUSPO sind, wenn immer möglich, vom Betriebsrat auf dem Wege der Verständigung zu erledigen.
- 8.4 Schwerwiegende oder wiederholte Vorkommnisse meldet der Betriebsrat an den Gemeinderat. Dieser entscheidet auf Antrag des Betriebsrates über die zu ergreifenden Massnahmen.
- 8.5 Dieses Reglement wird nach der kantonalen Genehmigung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Münchenstein, 2. März 2000

**Namens der  
Gemeindeversammlung**

Der Präsident: Die Verwalterin:  
W. Banga B. Grieder

*Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 24. Mai 2000 genehmigt und vom Gemeinderat am 19. September 2000 rückwirkend auf den 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt.*